



Warum diese Förderrichtlinie?

Private Haushalte haben einen Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten Endenergieverbrauch in Rottenburg am Neckar (2016). Der überwiegende Anteil ist der Beheizung der Gebäude zuzurechnen. Der Einsatz energieeffizienter Bau- und Konstruktionsstandards und der dazugehörigen Haustechnik sind daher eine wichtige Stellschraube, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Als Langzeitziel wurde mit dem Beitritt zum Klimabündnis 2008 eine Reduzierung der Emissionen auf 2,5 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Kopf und Jahr definiert. Gute Energiestandards helfen zum einen Energie einzusparen und zum anderen halten sie die Wohnnebenkosten gering.

Die Mehrkosten eines erhöhten Energiestandards lassen sich weitgehend durch niedrigere Anlagen- und Energiekosten sowie Fördermittel „neutralisieren“. Die seit Januar 2020 deutlich verbesserten bundesweiten Förderbedingungen werden Gebäude mit hohem Energiestandard noch weiter begünstigen. Die 2021 einsetzende CO₂-Bepreisung wird Gebäude mit niedrigem Energiebedarf bzw. hohem Einsatz von erneuerbaren Energien deutlich weniger stark belasten.

Daher gilt ab 01. Januar 2021 ein Mindest-Energiestandard für alle zukünftig entstehenden Ein- und Mehrfamilienhäuser auf Baugrundstücken, die Bauleute von der Stadt erwerben. Hierbei handelt es sich um den Effizienzhaustandard 55. Der Effizienzhaustandard wird im notariellen Kaufvertrag festgelegt. Bauleute, die über diesem Standard bauen (Effizienzhaustandard 40 oder 40 Plus) können auf der Grundlage dieser Richtlinie Fördermittel erhalten.

Der Einsatz von nachwachsenden und CO₂-bindenden Rohstoffen ist in Anbetracht des hohen CO₂-Ausstoßes bei der Zementherstellung besonders sinnvoll. Die weltweite Zementherstellung ist für ca. 8 % der weltweiten CO₂-Emissionen verantwortlich. Deswegen wird der überwiegende Einsatz von Holz in der Tragwerkskonstruktion ebenfalls durch die Stadt gefördert.

Städtische Zuschüsse sollen aber auch für neue stationäre, netzdienliche Batteriespeicher in Kombination mit neuen Photovoltaik-Anlagen im Rahmen ihrer baurechtlichen Zulässigkeit gewährt werden. Die Stadt will die CO₂-Emissionen gesamtstädtisch senken und bietet privaten Bauleuten an, sie bei der Erreichung der Klimaziele zu unterstützen.

Ebenfalls unterstützt werden soll die Anbringung von Nistkästen, um Vogel- und Fledermausarten zu unterstützen. Im Zuge von Sanierungen, Dämmmaßnahmen an Gebäuden, Abbrüchen von Gebäuden und bei Neubauten gehen oft die Lebensstätten z.B. für Mauersegler, Mehlschwalben, Haussperlinge und viele Fledermausarten verloren. Mit dem Anbringen entsprechender Wohnstätten und Nisthilfen soll der Bestand dieser Nützlinge im Siedlungsgebiet erhalten und gefördert werden.

Hiermit ist ein weiterer Baustein zu nachhaltigen und lebenswerten Städten und Dörfern gegeben.

Allgemeine Fördergrundsätze:

- 1) Die Förderrichtlinie wird mit der Antragstellung anerkannt.
- 2) Eine Förderung erfolgt nur auf schriftliche Antragstellung für Objekte in der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.



- 3) Über Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4) Die Zusage städtischer Fördermittel kann an Bedingungen geknüpft werden (z. B. Einhaltung planungs-und/oder baurechtlicher Vorschriften, Baugenehmigung, Denkmalschutzvorgaben, Altstadtsatzung, Dorfbildsatzung, usw.).
- 5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln aus einem der in dieser Richtlinie genannten Förderbereiche.
- 6) Fördermittel können nur im Rahmen der im städtischen Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel vergeben werden.
- 7) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen worden ist. Dem gleichgestellt ist der Abschluss eines Leistungs-, Ausführungs- oder Bauvertrages. Planungsleistungen sind förderunschädlich.
- 8) Die Durchführung der Maßnahme hat innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungsdatum zu erfolgen. Bewilligte Mittel sind innerhalb von zwei Jahren abzurufen, gerechnet ab dem Datum des schriftlichen Zuwendungsbescheids des Stadtplanungsamts. Verlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- 9) Die Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In begründeten Ausnahmefällen können bei Zustimmung des Stadtplanungsamts einzelne Gewerke abgerechnet werden, insbesondere dann, wenn absehbar ist, dass die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt werden kann.
- 10) Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Fördermittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinienbestimmungen und gesetzlichen Vorgaben (z.B. aus Bebauungsplan, Baugenehmigung, Altstadt- und Dorfbildsatzung, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, DIN-Normen, GEG usw.) nicht eingehalten bzw. missachtet werden oder dagegen fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen wird.
- 11) Eine Kombination der Fördermittel aus den Förderbereichen A, B, C ist möglich. Eine Kombination der Förderung mit der Förderrichtlinie „Kaufen-Sanieren-Gestalten“ ist möglich.
- 12) Photovoltaikanlagen, die sich im Geltungsbereich der Altstadt- oder einer Dorfbildsatzung befinden, können zusätzlich die Förderung für die Mehrkosten einer „Indachlösung“ in Anspruch nehmen.
- 13) Das Bauvorhaben muss mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Einklang stehen (z.B. dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung (LBO)). Die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften (wie z.B. Bebauungsplan, Baugenehmigung, Denkmalschutzaufgaben, etc.) und gestalterischer Vorgaben (Altstadt- und Dorfbildsatzung) wird grundsätzlich vorausgesetzt.
- 14) Eine gleichzeitige Förderung einzelner Maßnahmen mit anderen Landesförderprogrammen (z.B. Wohnraumförderung der L-Bank) oder Bundesprogrammen (z.B.



Kreditanstalt für Wiederaufbau) ist für die Förderung aus diesem Programm möglich. Dies muss gegebenenfalls auch mit den anderen Fördergebern vom Antragsteller abgeklärt werden.

15) Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a anzuwenden.

16) Die Höhe der Fördermittel muss mindestens 500,00 € betragen, für Wohnstätten und Nisthilfen 100,00 € (Bagatellgrenze).

Förderbereich A: Neubau von Wohngebäuden

1. Allgemeines

1.1. Förderfähig ist der Neubau von Wohngebäuden für Vorhaben in der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar.

1.2. Gefördert werden Wohngebäude, die den Standard für ein Effizienzhaus 40 / 40 EE / 40 NH oder 40 Plus erfüllen.

Diese Standards und die jeweiligen technische Mindestanforderungen entsprechen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung des KfW-Förderproduktes „Energieeffizient Bauen (153)“ beziehungsweise der „Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)“.

1.3. Die Förderung kann nur einmal pro Wohngebäude gewährt werden.

1.4. Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstücken sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.

1.5. Geförderte Objekte müssen 10 Jahre zweckentsprechend genutzt werden.

2. Art und Höhe der Förderung

2.1. Es wird ein einmaliger Zuschuss je nach Effizienzhausstandard gewährt:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| - Effizienzhaus 40 / 40 EE / 40 NH | 4.000 € |
| - Effizienzhaus 40 Plus | 6.000 € |

2.2. Ein Zuschuss in Höhe von 2.000 € kann in Anspruch genommen werden, wenn der überwiegend verwendete Baustoff der Tragkonstruktion aus Holz besteht. Dieser Zuschuss kann unabhängig des Effizienzhausstandards beantragt werden.

3. Antragsstellung

3.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Antragsformular
- Bestätigung des Energieeffizienzexperten zum Effizienzhaus. Beim Kauf eines schlüsselfertigen Hauses erhalten Sie diese Bestätigung bei Ihrem Bauträger oder Fertighaushersteller.

- Baugenehmigung

4. Auszahlung

4.1. Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszahlungsantrag
- Bestätigung des Effizienzhausstandards nach Durchführung durch den Energieeffizienzexperten. Beim Kauf eines schlüsselfertigen Hauses erhalten Sie diese Bestätigung bei Ihrem Bauträger oder Fertighaushersteller.

Förderbereich B: Batteriespeicher mit Photovoltaik

1. Allgemeines

1.1. Förderfähig sind neue stationäre und netzdienliche Batteriespeicher in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage. Die Teilnahme am Einspeisemanagement durch einen Rundsteuerempfänger ist erforderlich.

1.2. Anspruchsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer von Gebäude und Grundstücken sind. Das geförderte Objekt kann selbst genutzt oder an Dritte vermietet werden.

1.3. Vor Antragstellung ist die Durchführung des „Eignungs-Checks Solar“ durch die Agentur für Klimaschutz des Landkreises Tübingen verpflichtend:

Agentur für Klimaschutz, Kreis Tübingen gGmbH

Nürtinger Str. 30

72074 Tübingen

E-Mail: info@agentur-fuer-klimaschutz.de

Tel.: 07071 / 567 960

<https://www.agentur-fuer-klimaschutz.de/>

Bei Neubauten entfällt diese Beratungspflicht, sofern ein Energieeffizienz-Experte in die Planung des Vorhabens involviert ist. Beim Kauf eines schlüsselfertigen Hauses ist die Beratung verpflichtend.

1.4. Geleaste, gepachtete oder gemietete Anlagen sind nicht förderfähig.

1.5. Der Antragsteller verpflichtet sich, den stationären Batteriespeicher und die Photovoltaikanlage mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen das geförderte Vorhaben oder Teile davon nicht stillgelegt werden.

1.6. Für die Batterien des Batteriespeichersystems muss eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 10 Jahren vorliegen. Zeitwertersatzgarantie bedeutet, dass bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt wird. Die Zeitwert-Ersatzgarantie ist vom Verkäufer dem Käufer des Batteriesystems zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung zu Lasten des Verkäufers zu gewährleisten.

1.7. Die Photovoltaikanlage ist mit technischen Einrichtungen (Rundsteuerempfänger) auszustatten, die die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzbelastung durch den Netzbetreiber erfüllen.

- 1.8. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden und gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere die VDE-AR-N4105 (Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz) mit den Ergänzungen und Hinweisen des Großbuchstaben VDE FNN bzgl. Speicher, insbesondere der FNN-Hinweisen „Anschluss-und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“.
- 1.9. Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offen zu legen.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1 Bei stationären Batteriespeichern wird die Kapazität in kWh bis zu einem Anteil von 80% der installierten Leistung der Photovoltaikanlage gefördert. Darüber hinausgehende Kapazität in kWh wird nicht gefördert. Die Größe der Photovoltaikanlage ist im Rahmen der Förderung auf 30 kWp begrenzt. Je stationärem Batteriespeicher werden je kWh nutzbarer Kapazität 200,00 € gefördert, jedoch höchstens 30 % der Netto-Investitionskosten des stationären Batteriespeichersystems.
- 2.2 Wenn Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadt- oder Dorfbildsatzung liegen und die Photovoltaikanlage als „Indachlösung“ ausgeführt wird, können die dadurch entstehenden Mehrkosten mit bis zu 1.000,- € bezuschusst werden. Diese Förderung kann auch ohne Batteriespeicher in Anspruch genommen werden.

3. Antragsstellung

- 3.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Antragsformular
 - Nachweis über die Leistung der geplanten Photovoltaikanlage in kWp;
 - Nachweis über die nutzbare Kapazität in kWh des geplanten stationären Batteriespeichers
 - Angebot für das stationäre Batteriespeichersystem mit Photovoltaik-Anlage
 - Die Baugenehmigung des Gebäudes, an dem die Anlage installiert werden soll oder die im Geltungsbereich der Altstadt- bzw. Dorfbildsatzungen erforderliche Zustimmung der Abteilung Stadtplanung des Stadtplanungsamts.
 - Beratungsbericht der Agentur für Klimaschutz

4. Auszahlung

- 4.1 Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Auszahlungsantrag
 - Die Originalrechnung und Zahlungsnachweis durch Kontoauszug für das Photovoltaik-Anlagensystem und das stationäre Batteriespeichersystem sowie die Installationskosten.
 - Ein Nachweis zur fachgerechten und sicheren Inbetriebnahme des Batteriesystems in Verbindung mit der Photovoltaikanlage durch die ausführende Firma. Die ordnungsgemäße Installation der Anlage wird von EVR geprüft. Dem



Auszahlungsantrag muss die „Bestätigung zur Stromeinspeisung“ beigefügt werden.

- Fotos der Anlage
- Erklärung zum Einspeisemanagement
- Nachweis der Zeitwertersatzgarantie

Förderbereich C: Artenschutz

1. Allgemeines

- 1.1. Gefördert wird das Anschaffen und Anbringen von Wohnstätten und Nisthilfen für Vogel- und Fledermausarten (Gebäudebrüter).
- 1.2. Anspruchsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer der Gebäude. Pächter oder Bevollmächtigte müssen eine entsprechende Zustimmung des Gebäudeeigentümers vorlegen.
- 1.3. Die Nisthilfen sind für mindestens 5 Jahre zu erhalten und zu unterhalten.
- 1.4. Eine Liste mit entsprechenden Wohnstätten und Nisthilfen sowie deren Bezugsquellen kann über das Stadtplanungsamt bezogen werden.

2. Art und Höhe der Förderung

- 2.1. Gefördert werden die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Anbringung von Nisthilfen mit höchstens 70 %, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 750,00 € pro Gebäude.

3. Antragstellung

- 3.1. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Antragsformular
 - Information zu den geplanten Nisthilfen und Anbringungsorten.

4. Auszahlung

- 4.1. Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Auszahlungsantrag
 - Die Originalrechnung und Zahlungsnachweis durch Kontoauszug für die Nisthilfen
 - Vor Auszahlung der Fördermittel ist die Anbringung der Wohnstätten und Nisthilfen nachzuweisen (Bestätigung der ausführenden Firma, Foto usw.)

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 01.12.2020

Stephan Neher
Oberbürgermeister